# Satzung

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.) Der am 18.2.1946 gegründete Verein trägt den Namen Sportgemeinschaft Stuttgart West 1946 e. V., als Abkürzung SG West.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 990 eingetragen.

3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenze bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.)

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus, der in Textform, insbesondere über das vom Verein bereitgestellte Online-Formular, zu stellen ist.

Bei minderjährigen Antragstellenden ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters/ einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Diese Zustimmung erfolgt durch entsprechende Bestätigung im Rahmen des Aufnahmeantrags und gilt zugleich als Einverständnis zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten.

Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit ihrer Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die minderjährige Person die Volljährigkeit erreicht.

3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins – insbesondere seinen Wertekodex - nachhaltig und konsequent unterstützen.

4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform durch den Vorstand.

6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, Benutzungsordnungen zu erlassen, die für alle Mitglieder gültig sind.

3.) Für jugendliche Mitglieder kann das Stimm- und Wahlrecht von einer erziehungsberechtigten Person wahrgenommen werden. Ab dem 17. Lebensjahr erhalten jugendliche Mitglieder das volle Stimmrecht und das aktive Wahlrecht Mit der Volljährigkeit erhalten Mitglieder das passive Wahlrecht.

4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung, etc.)

d) Änderung der Kontaktdaten bei Volljährigkeit

5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1.) Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der aktuell gültigen Beitragsordnung.

2.) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse sind wirksam, bis sie geändert oder aufgehoben werden. Sie wirken zurück auf den Anfang des Kalenderjahres, in dem sie gefasst werden, wenn eine andere Fälligkeit nicht ausdrücklich beschlossen wurde.

3.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

4.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen oder Freistellungen zu gewähren.

5.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Wertekodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Kinder des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich

eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

**§ 7 Organe des Vereins**

1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der Vorstand

3.) Der Beirat

**§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

a) wenn 10 % der aktiv wahlberechtigten Mitglieder des Vereins diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

b) wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind

2.) Die Mitgliederversammlung ist von dem/ der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/ der zweiten Vorsitzenden durch Einladung in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung bei dem/ der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4.) Die Mitgliederversammlung wird von dem der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Hat der Verein weniger als 100 Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, sofern mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt

6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausschließlich an gesetzliche Vertreter zulässig.

8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der protokollführerenden Person und von dem der ersten Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

9.) Die Mitgliederversammlung kann als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Ablauf des virtuellen Verfahrens wird in einer Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand beschlossen wird.

**§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Beirates
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Festsetzung der Beiträge, der Art der Gebührenund sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß **§ 5** der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

**§ 11 Vorstand**

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen, darunter dem/ der ersten Vorsitzenden, dem/ der zweiten Vorsitzenden sowie dem/ der dritten und vierten Vorsitzenden.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/ die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/ die zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/ der stellvertretenden Vorsitzenden.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann Vorstandssitzungen online abhalten und in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

5.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend in Textform mitgeteilt werden.

**§ 12 Beirat**

1.) Der Beirat des Vereins besteht aus

a) den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitenden

b) Dem/ der Fußball- Jugendleiter*in

c) maximal zwei Mitgliedern des in der Jugendversammlung gewählten Jugendvorstands

d) maximal drei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

2.) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3.) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Mitglieder des Beirates bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

4.) Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Beiratssitzungen. Der/ die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Beiratssitzung in Textform oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

5.) Die Beiratssitzungen werden von dem/ der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/ deren Verhinderung, von seinem/ ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

**§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

**§ 14 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1.) Verweis

2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines

3.) Geldstraße bis zu € 250,00 je Einzelfall

4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

**§ 15 Kassenprüfer*-in**

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre.

2.) Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort dem Vorstand berichten.

**§16 Jugendabteilung**

1.) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und einer Jugendordnung selbstständig.

(3) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.

**§ 17 Jugendversammlung**

1.) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

2.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

3.) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4.) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl des Jugendvorstands

b) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit

c) Beschluss der Jugendordnung

d) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Jugendarbeit

---

**§ 18 Jugendvorstand**

1.) Der Jugendvorstand ist das ausführende Organ der Vereinsjugend.

2.) Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

3.) Dem Jugendvorstand gehören mindestens an:

a) eine Vereinsjugendsprecherin

b) ein Vereinsjugendsprecher

c) bis zu sechs weitere Jugendvorstandsmitglieder

4.) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend innerhalb des Vereins.

**§ 19 Datenschutz**

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung sowie ggf. weitere Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2.) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

3.) Für die konkrete Ausgestaltung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Mitgliederdaten beschließt der Vorstand eine Datenschutzerklärung.

**§ 20 Auflösung**

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen ¾ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die erste Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.07.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.